

Zentral - KODA

Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes
im kirchlichen Dienst
- Der Vorsitzende -

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Postanschrift:
Postfach 29 62
53019 Bonn
Telefon (0228) 103-0
Durchwahl (0228) 103-239
Fax (0228) 103-371
e-mail georg.graedler@zentalkoda.de

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

**Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):**

Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

1. *Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:*
 - 1.1 *Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.*
 - 1.2 *Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:*
 - a) *Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.*
 - b) *Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn*
 - aa) *der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,*
 - bb) *der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder*
 - cc) *in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.*

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

- 2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.*
- 3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.*
- 4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.*

Heidelberg, 04.12.2009

Georg Grädler
Vorsitzender